

---

## **Beschluss des Verfassungsrates über die Änderung des Reglements des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019**

vom 21. Oktober 2021

---

### ***Der Verfassungsrat des Kantons Wallis***

eingesehen den Artikel 92 Absatz 1 des Reglements des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019;  
eingesehen den Artikel 4 des Anhangs 2 des Reglements des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019;  
auf Antrag des Büros des Verfassungsrates des Kantons Wallis,

*beschliesst:*

**I.**

Das Reglement des Verfassungsrates vom 5. Juni 2019 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 56** Eintreten

<sup>1</sup> Den Beratungen des Verfassungsrates geht grundsätzlich eine Abstimmung über das Eintreten voraus.

<sup>2</sup> Wird das Eintreten verweigert, so wird das Dossier an seinen Verfasser oder seine Verfasserin zurückgewiesen.

<sup>3</sup> Ist das Eintreten beschlossen oder unbestritten, wird die Detailberatung eröffnet.

<sup>4</sup> *(neu)* Wenn die Beratungen den gesamten Verfassungsentwurf betreffen, findet keine Abstimmung über Eintreten im Anschluss an die Eintretensdebatte statt.

Sitten, den 21. Oktober 2021.

Die Verwalter des Präsidialkollegiums des Verfassungsrates:  
**Géraldine GIANADDA und Felix RUPPEN**

Der Berichterstatter: **Fabien THÉTAZ**